

Besondere Bedingung Nr. 1279

Med Plus

1 Unfallbegriff

Gemäß Art. 6 Pkt. 2 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB gelten auch folgende vom Willen des Versicherten unabhängige Ereignisse als Unfall:

- Ertrinken, Erstickten, Erfrieren,
- Verhungern und Verdursten (ausgenommen freiwilliger Hungerstreik),
- Vergiftungen (auch durch Gase, Dämpfe, Dünste, Staubwolken, Säuren und ähnliches) und Lebensmittelvergiftungen,
- Blitzschlag und Stromschlag,
- Impfschäden,
- anaphylaktischer Schock, insbesondere nach einen Wespen- oder Bienenstich,
- Stiche oder Bisse von Insekten, Schlangen, Skorpionen und Spinnen,
- Gesundheitsschäden durch rechtmäßige Verteidigung oder Bemühungen zur Rettung von Menschen, Tieren und/oder Sachen.

2 Strahlenschäden

Abweichend zu Art. 18 Pkt. 9 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB sind Unfälle, die durch ionisierende Strahlen im Sinne der jeweils geltenden Fassung des Strahlenschutzgesetzes verursacht oder beeinflusst wurden, mitversichert.

3 Tauchtypische Gesundheitsschäden

In Abänderung zu Art. 6 Pkt. 1 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf tauchtypische Gesundheitsschäden wie z.B.

- Caissonkrankheit,
- Trommelfellverletzung,
- Stickstoffintoxikation (Tiefenrausch),
- CO²-Intoxikation (Ensufflement),
- Sauerstoffintoxikation,
- Atemgasembolie (AGE, Barotraumen),
- Dekompressionskrankheit,

die ohne Unfallereignis, d.h. ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, eingetreten sind.

Die Gesamtleistung aus diesem Versicherungsfall wird mit EUR 50.000,00 pro Person und Ereignis und Versicherungsjahr begrenzt.

4 Infektionen

In Ergänzung zu Art. 6 Pkt. 2 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB wird der Versicherungsschutz auf Gesundheitsschäden durch Infektionen erweitert.

Voraussetzungen für die Leistung:

1. Aus der Krankengeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung geht hervor, dass die Krankheitserreger auf eine der in Ziffer 2 bestimmten Arten in den Körper gelangt sind.
2. Die Krankheitserreger sind entweder durch eine Beschädigung der Haut oder durch Aufnahme über die Schleimhäute und den Schlund in den Körper gelangt. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben jedoch durch Sexualkontakte oder infolge von Suchtmittelmissbrauch erfolgte Infektionen.

5 Flugrisiko

Gemäß Art. 18 Pkt. 1 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB besteht Versicherungsschutz für Unfälle, die die versicherte Person als

- Fluggast,
- Pilot oder
- Besatzungsmitglied in

Flugzeugen, Hubschraubern, Freiballonen oder Luftschiffen zum gewerbsmäßigen Personen- und/oder Frachtverkehr berechtigter Luftfahrtunternehmen, insbesondere Flugrettungsunternehmen, des Militärs oder der Exekutive erleidet.

Als Fluggast gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht oder Besatzungsmitglied ist, noch mittels des Luftfahrzeuges eine berufliche Betätigung ausübt.

Die Teilnahme an Wettbewerben oder Rekordversuchen im Flugsport sowie Kunst-, Test- und Erprobungsflügen bleibt jedenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle

- bei der Benützung von Luftfahrzeugen oder Luftsportgeräten, insbesondere von Segelflugzeugen, Fallschirmen, Hängegleitern, Paragleitern oder Wingsuits, sowie
- bei der Benützung von Raumfahrzeugen.

6 Progression 25/400

Für die Bemessung der Invaliditätsleistung gelten in Ergänzung des Art. 7 Pkt. 1.2 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB (Wie wird die Invaliditätsleistung berechnet?) folgende zusätzliche Bestimmungen:

Übersteigt der gemäß den Art. 7 Pkt. 1.3 bis 1.5 festgestellte Invaliditätsgrad 25%, so wird

- für den Teil von 25% bis 26% die Leistung vervierfacht,
- für den Teil von 27% bis 50% die Leistung verzweifacht,
- für den Teil von 51% bis 75% die Leistung vervierfacht und
- für den Teil von 76% bis 89% die Leistung verzehnfacht.

Beträgt der festgelegte Invaliditätsgrad mindestens 90%, werden 400% der Versicherungssumme für dauernde Invalidität bezahlt. Es wird somit eine Höchstleistung von 400% der Versicherungssumme für dauernde Invalidität vereinbart.

Die Leistung für dauernde Invalidität erhöht sich demnach wie folgt:

DI - Grad	%-Leistung	DI - Grad	%-Leistung	DI - Grad	%-Leistung	DI - Grad	%-Leistung
1	1	26	29	51	81	76	187
2	2	27	31	52	85	77	197
3	3	28	33	53	89	78	207
4	4	29	35	54	93	79	217
5	5	30	37	55	97	80	227
6	6	31	39	56	101	81	237
7	7	32	41	57	105	82	247
8	8	33	43	58	109	83	257
9	9	34	45	59	113	84	267
10	10	35	47	60	117	85	277
11	11	36	49	61	121	86	287
12	12	37	51	62	125	87	297
13	13	38	53	63	129	88	307
14	14	39	55	64	133	89	317
15	15	40	57	65	137	90	400
16	16	41	59	66	141	91	400
17	17	42	61	67	145	92	400
18	18	43	63	68	149	93	400
19	19	44	65	69	153	94	400
20	20	45	67	70	157	95	400
21	21	46	69	71	161	96	400

22	22	47	71	72	165	97	400
23	23	48	73	73	169	98	400
24	24	49	75	74	173	99	400
25	25	50	77	75	177	100	400

7 Gliedertaxe

In Abänderung von Art. 7 Pkt. 1.3.1 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB gilt für die Bemessung des Invaliditätsgrades folgendes:

Bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten folgende Invaliditätsgrade:

- der Stimme 60%
- eines Fußes 80%
- eines Armes 80%
- eines Beines 80%
- des Gehörs beider Ohren 80%
- des Gehörs eines Ohres 50%

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes (siehe Art. 7 Pkt. 1.3.2 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB)

8 Erweiterte Gliedertaxe

Wurde die erweiterte Gliedertaxe gemäß **Besonderer Bedingung Nr. 1266** im Versicherungsvertrag vereinbart, so gelten in Ergänzung dazu bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane folgende Invaliditätsgrade:

- der Stimme 100%
- eines Beines 100%
- eines Auges 100%
- eines Mittelfingers 100%

Wurde die erweiterte Gliedertaxe gemäß **Besonderer Bedingung Nr. 1265** im Versicherungsvertrag vereinbart, so gelten in Ergänzung dazu bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane folgende Invaliditätsgrade:

- der Stimme 100%
- eines Auges 100%

Wurde die erweiterte Gliedertaxe gemäß **Besonderer Bedingung Nr. 1264** im Versicherungsvertrag vereinbart, so gelten in Ergänzung dazu bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane folgende Invaliditätsgrade:

- der Stimme 100%

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes gemäß Art. 7 Pkt. 1.3.2 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB.

9 Zahnschäden

Abweichend von Art. 11 Pkt. 1.1.1.2 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB leistet der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme für Unfallkosten auch für Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten, die durch einen unfallbedingten Verlust oder Teilverlust von Schneide- und Eckzähnen entstanden sind.

10 Unfallkosten - Einschluss Privatklinik

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 11 Pkt. 1.1.1.1 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB gilt als getroffen. Demnach werden auch die Kosten der Sonderklasse in Spitälern, Krankenanstalten, privaten Sanatorien etc. sowie für die versicherte Person aufgewendete private Operations- und Ordinationskosten ersetzt.

11 Bestattungskosten

Bei einem tödlichen Unfall werden auch die Kosten der Überführung (innerhalb der EU) des Verstorbenen zu dessen letztem Wohnort in Österreich bezahlt sowie die Kosten der Bestattung bis 5% der für den Todesfall versicherten Versicherungssumme, insgesamt jedoch maximal EUR 7.000,-.

12 Schmerzensgeld

Wird durch einen Unfall - innerhalb von 2 Jahren ab dem Unfalltag - eine stationäre Heilbehandlung in einem Spital oder einer Krankenanstalt medizinisch notwendig, bezahlen wir für diesen Unfall ein einmaliges Schmerzensgeld in folgender Höhe:

- 1% der für dauernde Invalidität vereinbarten Summe nach mindestens 7 Tagen ununterbrochenem Spitalsaufenthalt,
- 2% der für dauernde Invalidität vereinbarten Summe nach mindestens 14 Tagen ununterbrochenem Spitalsaufenthalt,
- 3% der für dauernde Invalidität vereinbarten Summe nach mindestens 21 Tagen ununterbrochenem Spitalsaufenthalt.

13 Unfall-Invaliditätsrente mit Berufsunfähigkeitsschutz - Umschulungskosten

In Ergänzung zu Art. 7 Pkt. 3 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB gilt bei Mitversicherung der Unfall-Invaliditäts-Rente mit Berufsunfähigkeitsschutz folgende Deckungserweiterung:

Führt die versicherte Person infolge unfallbedingter Berufsunfähigkeit eine staatlich anerkannte Umschulung durch, werden die nachgewiesenen Kosten bis zu EUR 5.000,-- erstattet, soweit nicht von einem sonstigen Leistungsträger dafür Ersatz zu leisten ist oder geleistet wurde. Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Deckungserweiterung heißt, dass die versicherte Person voraussichtlich außerstande ist, ihren Beruf oder eine ähnliche Tätigkeit auszuüben, die ihrer Ausbildung entspricht und gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt.

Die sonstigen Bestimmungen des Art. 7 Pkt. 2 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB bleiben unberührt.

14 Vorsorge-Versicherung

In Ergänzung zu Art. 14 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB (Sonderleistungen, Zusatzleistungen) gelten folgende Bestimmungen:

a. Ehepartner

Falls der Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Vertrages heiratet, ist der Ehepartner ab dem Tag der Hochzeit im Rahmen dieses Vertrages für die Dauer von drei Monaten mit folgenden Leistungen prämienfrei mitversichert:

Es gelten 50% der für den Versicherungsnehmer für den Todes- und Invaliditätsfall vereinbarten Summen, höchstens jedoch

- EUR 50.000,00 für den Todesfall
- EUR 100.000,00 für den Invaliditätsfall (mit demselben Progressionsmodell wie der Versicherungsnehmer)

b. Kind

Anstelle der Besonderen Bedingung 8570 (Neugeborenen-Bonus) gilt folgendes vereinbart:

Falls die versicherte Person während der Laufzeit des Vertrages ein Kind bekommt, ist das Kind ab dem Zeitpunkt der Geburt, im Rahmen dieses Vertrages für die Dauer von 12 Monaten mit den Versicherungssummen und demselben Progressionsmodell der versicherten Person prämienfrei mitversichert (ausgenommen Taggeld). Die Leistung aus Todesfall ist mit EUR 10.000,00 begrenzt.

Die vorgenannten Beträge für die prämienfreie Mitversicherung gelten auch dann, wenn für den Versicherungsnehmer mehrere Unfallversicherungen beim Allianz-Konzern bestehen.

Die Versicherungsdeckung gilt nur einmal, auch wenn zum Zeitpunkt der Geburt für beide Elternteile Unfallversicherungsverträge beim Allianz-Konzern bestanden haben oder das Kind innerhalb der 12-Monatsfrist selbst bei der Allianz unfallversichert wird.

15 Kinder-Unfallversicherung

Abweichend von Art. 15 Pkt. 1 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Versicherung wird bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet, zur vereinbarten Prämie fortgeführt.

Der Versicherungsnehmer hat nach entsprechender Verständigung durch den Versicherer folgendes Wahlrecht:

- a. Die Versicherungssummen bleiben unverändert, und es ist die Prämie zu zahlen, die sich aus dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarif des Versicherers für Erwachsene ergibt.
- b. Die Prämie bleibt unverändert, und die Versicherungssummen vermindern sich um 70%.

Hat der Versicherungsnehmer sein Wahlrecht nicht bis spätestens zwei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres ausgeübt, setzt sich der Vertrag nach b) fort.

2. Hat der Versicherungsnehmer bei Beginn des Versicherungsschutzes das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet, gilt folgendes:

- a. Stirbt der Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer, so wird die Versicherung mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungssummen bis zum Ablauf des Versicherungsjahres prämienfrei weitergeführt, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet.
- b. Beim Tod des Versicherungsnehmers durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse gilt a) nicht.

Art. 15 Pkt. 1 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB findet keine Anwendung.

16 Altersgrenze bei Erwachsenen

Art. 15 Pkt. 2 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB findet keine Anwendung.

17 Sofortleistung

Anstelle von Art. 14 Pkt. 1.4 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB gilt folgendes vereinbart:

- Ist der voraussichtliche unfallbedingte Invaliditätsgrad höher als 25%, kommt eine einmalige Sofortleistung in der Höhe von EUR 5.000,00 zur Auszahlung,
- ist der voraussichtliche unfallbedingte Invaliditätsgrad höher als 35%, beträgt die einmalige Sofortleistung EUR 10.000,00.

Diese Leistung wird unabhängig von der gemäß Art. 7 Pkt. 1 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB zustehenden Kapitalleistung erbracht.

18 Bewusstseinsstörungen

In Abänderung von Art. 18 Pkt. 11 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB sind Unfälle durch Bewusstseinsstörungen infolge schwerer psychischer Erkrankungen oder Demenzerkrankungen mitversichert.

Das Vorliegen einer wesentlichen Beeinträchtigung der psychischen und physischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol gemäß Art. 18 Pkt. 10 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB gilt bei Unfällen

- beim Steuern eines motorisierten Fahrzeuges zu Wasser, Luft oder Land ab 1,1 Promille Alkoholanteil im Blut,
- beim Radfahren ab 1,7 Promille Blutalkoholkonzentration und
- bei sonstigen Tätigkeiten und Aktivitäten ab 2,0 Promille Blutalkoholkonzentration als vereinbart.

Eine Verweigerung des Alko-Tests oder der Blutabnahme zur Feststellung des Blutalkoholgehaltes wird einer wesentlichen Beeinträchtigung der psychischen Leistungsfähigkeit gleichgestellt.

Oberstgerichtlich festgestellte andere Limits für das Vorliegen einer wesentlichen Beeinträchtigung der psychischen Leistungsfähigkeit gehen dieser Vereinbarung vor.

In Ergänzung zu Art. 18 Pkt. 10 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB gelten Unfälle infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung der psychischen Leistungsfähigkeit der versicherten Person durch unfreiwillig eingenommene Medikamente, Betäubungsmittel oder Suchtgifte als mitversichert.

19 Erhöhung des Mitwirkungsanteils

In Abänderung von Art. 19 Pkt. 3.1 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB wird eine Leistungskürzung erst dann vorgenommen, wenn der Mitwirkungsanteil mindestens 50% beträgt. Im Fall eines höheren Mitwirkungsanteils kommt weiters nur der den 50%igen Anteil übersteigende Prozentwert für die Leistungskürzung zur Anwendung.

20 Motorsportliche Wettbewerbe

Anstelle von Art. 18 Pkt. 2 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB gilt folgendes vereinbart:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Unfälle, die bei der Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (auch Wertungsfahrten und Rallyes), und den dazugehörenden Trainingsfahrten entstehen.

21 Obliegenheiten

In teilweiser Abänderung von Art. 22 Pkt. 2.1 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB ist ein Unfall unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen, in geschriebener Form anzuzeigen.

Ein Todesfall ist in Abänderung von Art. 22 Pkt. 2.2 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB innerhalb von sechs Wochen anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits gemeldet ist.

22 Versehensklausel

Ergänzend zu Art. 22 Pkt. 2 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB gelten gemäß § 6 Abs. 3 VersVG folgende Bestimmungen:

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Abgabe einer Anzeige oder gibt er fahrlässig eine unrichtige Anzeige ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach seinem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, auf Grund dessen eine Zuschlagprämie zu entrichten ist, so muss diese rückwirkend ab dem Zeitpunkt bezahlt werden, an dem dieser Umstand eingetreten ist.

Die in § 12 des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) festgelegte Verjährungsfrist wird durch die vorstehende Versehensklausel nicht berührt.

23 Versicherungsbeginn - Uhrzeit

Der Versicherungsvertrag beginnt und endet abweichend von der Polizze jeweils mit 00:00 Uhr des auf der Polizze angedruckten Datums.